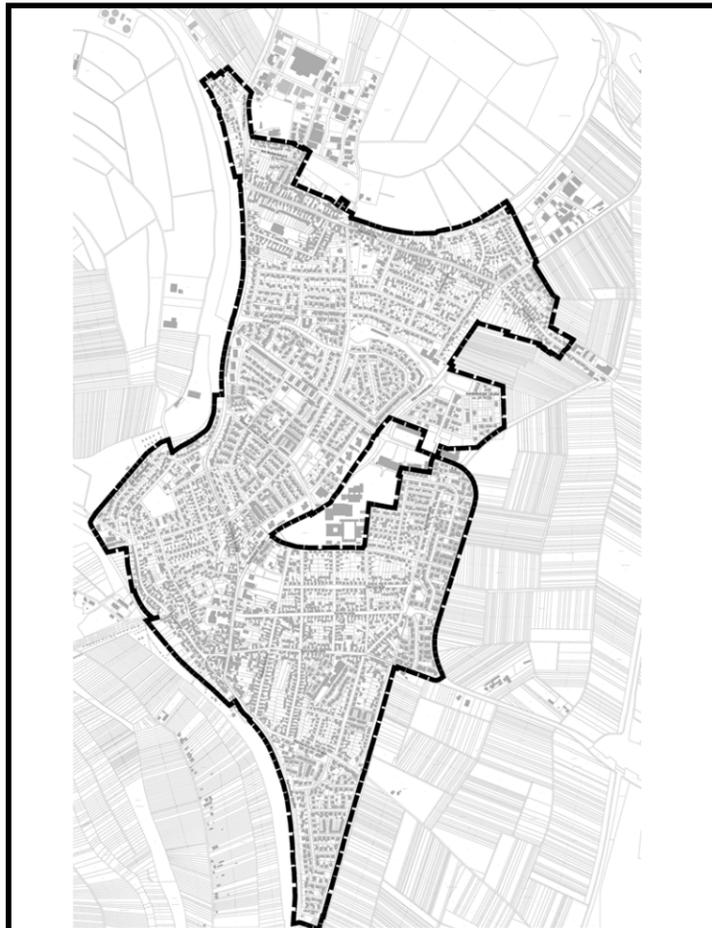


Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)

– Offenlage –

Synopse



23. März 2023
Linkenheim-Hochstetten_Stellplatzsatzung_Synopse_Offenlage.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

| | | |
|----|--|---|
| 1 | Regierungspräsidium Freiburg, Abt.9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 3 |
| 2 | Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim | 3 |
| 3 | Regierungspräsidium Stuttgart, Ref.16, Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W | 3 |
| 4 | Netze-Gesellschaft Südwest mbH | 4 |
| 5 | Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 | 4 |
| 6 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 4 |
| 7 | Bürgermeister-amt Dettenheim | 4 |
| 8 | Regierungspräsidium Stuttgart_ Ref. 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit | 4 |
| 9 | Vodafone West GmbH | 4 |
| 10 | AVG mbH | 5 |
| 11 | Handwerkskammer Karlsruhe | 6 |
| 12 | Nachbarschaftsverband Karlsruhe | 6 |
| 13 | IHK Karlsruhe | 8 |
| 14 | Landratsamt Karlsruhe | 8 |
| 15 | Netze BW GmbH | 8 |
| 16 | Polizeipräsidium Karlsruhe, Sachbereich Verkehr | 8 |

Öffentlichkeit:

Keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

23. März 2023
 Linkenheim-Hochstetten_Stellplatzsatzung_Synopse_Offenlage.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.02.2023- 13.03.2023 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.02.2023- 13.03.2023 zur Aufstellung der Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

| Nr. | TÖB | Anregung | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag | Beschluss |
|-----|--|---|---|-----------------------------|-----------|
| 1 | Regierungspräsidium Freiburg, Abt.9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 08.02.2023 | Durch die vorgelegte Planung sind vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu vertretende geowissenschaftliche Belange nicht betroffen. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist. <u>Achtung!</u> Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z.B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de). | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 2 | Verbandsgemeindevverwaltung Rülzheim Schreiben vom 09.02.2023 | Von Seiten der Verbandsgemeinde Rülzheim bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Satzung. | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 3 | Regierungspräsidium Stuttgart, Ref.16, Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W Schreiben vom 13.02.2023 | Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S.342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kosten-erstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. | Kenntnisnahme. Die Aufstellung der Stellplatzsatzung hat keinen direkten Einfluss bez. der Kampfmittelbeseitigung. Im Rahmen von Detailplanungen soll der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg zur Gefahrenverdachtserforschung beauftragt werden. | Wird zur Kenntnis genommen. | |

23. März 2023
 Linkenheim-Hochstetten_Stellplatzsatzung_Synopse_Offenlage.wpd

| | | | | | |
|---|--|---|----------------|-----------------------------|--|
| | | <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung - Merkblatt zum „Antrag auf Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittelbelastung/ Luftbildauswertung“ - Kostensätze und Entgelte für die Leistungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg ab 01.07.2020 - Merkblatt Kampfmittelfrei Bauen | | | |
| 4 | <p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH</p> <p>Schreiben vom 15.02.2023</p> | <p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege sowie im Plangebiet sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Die Aufstellung der Stellplatzsatzung hat keinen direkten Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz. Bei Baumaßnahmen auf den Grundstücken (z. B. zur Anlage von Stellplätzen) sind unsere Leitungen zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.</p> | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 5 | <p>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2</p> <p>Schreiben vom 15.02.2023</p> | <p>Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen, Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> <p>Sollten sich die hier vorab geplanten Vorhaben zur Nachverdichtung in Linkenheim-Hochstetten jedoch zu neuen FNP, BPL oder Einzelbauverfahren konkretisieren, bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen. In Fall von Einzelbauverfahren bitten wir Sie, hierfür das Funktionspostfach ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de zu nutzen, ansonsten senden Sie Ihre Nachricht wie gewohnt an das unten angegebene Funktionspostfach zur TÖB Beteiligung.</p> | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 6 | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Schreiben vom 20.02.2023</p> | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, daher bestehen seitens des Telekom Teams Betrieb keine Einwände.</p> | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 7 | <p>Bürgermeisteramt Dettenheim</p> <p>Schreiben vom 21.02.2023</p> | <p>Wir haben Ihre Planung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan werden die Belange unserer Gemeinde nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 8 | <p>Regierungspräsidium Stuttgart_ Ref. 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit</p> <p>Schreiben vom 27.02.2023</p> | <p>Die Landesluftfahrtbehörde hat keine Grundsätzlichen Bedenken.</p> | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 9 | <p>Vodafone West GmbH</p> <p>Schreiben vom 07.03.2023</p> | <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |

23. März 2023
 Linkenheim-Hochstetten_Stellplatzsatzung_Synopse_Offenlage.wpd

| | | | | | |
|----|---|--|--|---|--|
| | | <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>ACHTUNG: Ab sofort haben wir ein neues Postfach: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Aufgrund von Home Office bitten wir Sie, künftig alle Anfragen nur noch per E-Mail an uns zu senden.</p> | | | |
| 10 | AVG mbH Schreiben vom 09.03.2023 | <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren und gehen davon aus, dass bei der Stellplatzuntersuchung die Anforderungen an den erforderlichen Straßenraum für den Betrieb des öffentlichen Busverkehrs berücksichtigt wurde und es zu keinen Einschränkungen für die Betriebsdurchführung des ÖPNV sowie zur Zugänglichkeit der Haltestellen kommt. Des Weiteren regen wir folglich im Sinne der von der Politik angestrebten Mobilitätswende an, aufgrund der qualitativ sehr guten ÖPNV-Anbindung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, die Erhöhung des Stellplatzschlüssels nochmals zu hinterfragen.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen.</p> | <p>Kenntnisnahme. An der Planung soll festgehalten werden.</p> <p>Die Landesbauordnung für Baden - Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal mindestens ein geeigneter Stellplatz für KFZ herzustellen ist. Zur Anpassung an die städtebaulichen Erfordernisse hat sie jedoch in § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Möglichkeit geschaffen, die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze für KFZ je Wohneinheit zu erhöhen. Eine Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung darf jedoch nur beschlossen werden, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen. Diese wurden im Rahmen der Untersuchung belegt.</p> <p>Als Ausgangslage für die Konzeption einer Erhöhung der Stellplatzverpflichtung wurden die verfügbaren Statistiken zum PKW-Bestand untersucht und die wesentlichen Ergebnisse der Stellplatzuntersuchung (Teil B-2) dargestellt.</p> <p>Es wurde aufgezeigt, dass der individuelle Mobilitätsbedarf der Einwohner von Linkenheim-Hochstetten sich im Vorhandensein von ca. 1,5 PKW pro Wohneinheit niederschlägt und der anzunehmende Stellplatzbedarf noch darüber liegt. Der Wohnungseigentümer soll für den von ihm hervorgerufenen Stellplatzbedarf vom Grunde her selbst zuständig sein und diesen nicht auf die Allgemeinheit abwälzen, spätestens, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gestört werden. Das bedeutet, dass die erforderlichen privaten Stellplätze nicht mehr auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen aufgesucht werden, sondern auf dem privaten Grundstück ausgeführt werden. Dies führt dazu, dass die Belastung auf die öffentlichen Verkehrsflächen nicht weiter zunimmt sondern deutlich sinken kann (weniger Stau durch parkende Autos), dass die vorhandene Infrastruktur geschont wird und mehr Gestaltungs- und Begrünungsmöglichkeiten für die Straßenräume ermöglicht werden.</p> <p>Im Übrigen wurde während der Untersuchung festgestellt, dass die bestehende Bus- und Bahnanbindung, insbesondere im südlichen Gemeindebereich, nicht für die zur täglichen Lebensführung notwendige Mobilität ausreicht, da für einige Gebiete keine Busverbindung vorhanden ist. Dies gilt auch unter Einbeziehung des Radverkehrs. Dies bedingt den Bedarf der Regelung erhöhter Stellplatzanforderungen im Gemeindegebiet.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. | |

23. März 2023

Linkenheim_Hochstetten_Stellplatzsatzung_Synopse_Offenlage.wpd

| | | | | | |
|----|---|--|---|---|--|
| | | | <p>Aus diesen Gründen werden zur Deckung des regelmäßigen Bedarfs für jede Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Karlsruhe - Amt für Straßenverkehr sowie Amt für Mobilität und Beteiligungen verwiesen:</p> <p><u>“Stellungnahme Amt für Straßenverkehr</u></p> <p><i>Die Aufstellung der Stellplatzsatzung wird begrüßt. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen hierzu.</i></p> <p><u>Stellungnahme - Amt für Mobilität und Beteiligungen</u></p> <p><i>Wir begrüßen, dass in der Gemeinde Linkenheim - Hochstetten der Fokus auf eine Deckung des Stellplatzbedarfs auf Privatgrundstücken gelegt wird. Die Stellplatzsatzung trägt dazu bei, dass die Fahrbahn für Busse im Linienverkehr freigehalten wird und ein fließender Verkehr zustande kommen kann. Dies ist auch ein entscheidender Faktor für die Attraktivität und Pünktlichkeit des ÖPNV, der auch einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Dass sich die Linienwege des öffentliche Personennahverkehrs (ÖPNV) zum Großteil im Bereich der Zweckbestimmung 2 befinden, sehen wir positiv.</i></p> <p><i>Seitens des Sachgebiets ÖPNV bestehen keine Bedenken gegen die Stellplatzsatzung.”</i></p> | | |
| 11 | Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 09.03.2023 | Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anmerkungen zur bedarfsgerechten Anpassung. | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 12 | Nachbarschaftsverband Karlsruhe Schreiben vom 10.03.2023 | Die Belange des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe sind grundsätzlich von dem Vorhaben nicht berührt. Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass mit dem Heraufsetzen des Stellplatzschlüssels die Leitgedanken einer nachhaltigen Mobilität sowie der ressourcenschonenden Flächennutzung nicht unterstützt werden. | <p>Kenntnisnahme. An der Planung soll festgehalten werden.</p> <p>Die Landesbauordnung für Baden - Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal mindestens ein geeigneter Stellplatz für KFZ herzustellen ist. Zur Anpassung an die städtebaulichen Erfordernisse hat sie jedoch in § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Möglichkeit geschaffen, die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze für KFZ je Wohneinheit zu erhöhen. Eine Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung darf jedoch nur beschlossen werden, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen. Diese wurden im Rahmen der Untersuchung belegt.</p> <p>Als Ausgangslage für die Konzeption einer Erhöhung der Stellplatzverpflichtung wurden die verfügbaren Statistiken zum PKW-Bestand untersucht und die wesentlichen Ergebnisse der Stellplatzuntersuchung (Teil B-2) dargestellt.</p> <p>Es wurde aufgezeigt, dass der individuelle Mobilitätsbedarf der Einwohner von Linkenheim-Hochstetten sich im Vorhandensein von ca. 1,5 PKW pro Wohneinheit nieder-</p> | Wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. | |

23. März 2023

Linkenheim_Hochstetten_Stellplatzsatzung_Synopse_Offenlage.wpd

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | <p>schlägt und der anzunehmende Stellplatzbedarf noch darüber liegt. Der Wohnungseigentümer soll für den von ihm hervorgerufenen Stellplatzbedarf vom Grunde her selbst zuständig sein und diesen nicht auf die Allgemeinheit abwälzen, spätestens, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gestört werden. Das bedeutet, dass die erforderlichen privaten Stellplätze nicht mehr auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen aufgesucht werden, sondern auf dem privaten Grundstück ausgeführt werden. Dies führt dazu, dass die Belastung auf die öffentlichen Verkehrsflächen nicht weiter zunimmt sondern deutlich sinken kann (weniger Stau durch parkende Autos), dass die vorhandene Infrastruktur geschont wird und mehr Gestaltungs- und Begrünungsmöglichkeiten für die Straßenräume ermöglicht werden.</p> <p>Im Übrigen wurde während der Untersuchung festgestellt, dass die bestehende Bus- und Bahnanbindung, insbesondere im südlichen Gemeindebereich, nicht für die zur täglichen Lebensführung notwendige Mobilität ausreicht, da für einige Gebiete keine Busverbindung vorhanden ist. Dies gilt auch unter Einbeziehung des Radverkehrs. Dies bedingt den Bedarf der Regelung erhöhter Stellplatzanforderungen im Gemeindegebiet.</p> <p>Aus diesen Gründen werden zur Deckung des regelmäßigen Bedarfs für jede Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Karlsruhe - Amt für Straßenverkehr sowie Amt für Mobilität und Beteiligungen verwiesen:</p> <p><u>"Stellungnahme Amt für Straßenverkehr</u></p> <p><i>Die Aufstellung der Stellplatzsatzung wird begrüßt. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen hierzu.</i></p> <p><u>Stellungnahme - Amt für Mobilität und Beteiligungen</u></p> <p><i>Wir begrüßen, dass in der Gemeinde Linkenheim - Hochstetten der Fokus auf eine Deckung des Stellplatzbedarfs auf Privatgrundstücken gelegt wird. Die Stellplatzsatzung trägt dazu bei, dass die Fahrbahn für Busse im Linienverkehr freigehalten wird und ein fließender Verkehr zustande kommen kann. Dies ist auch ein entscheidender Faktor für die Attraktivität und Pünktlichkeit des ÖPNV, der auch einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Dass sich die Linienwege des öffentliche Personennahverkehrs (ÖPNV) zum Großteil im Bereich der Zweckbestimmung 2 befinden, sehen wir positiv.</i></p> <p><i>Seitens des Sachgebiets ÖPNV bestehen keine Bedenken gegen die Stellplatzsatzung."</i></p> | | |
|--|--|--|--|--|--|

23. März 2023
 Linkenheim-Hochstetten_Stellplatzsatzung_Synopse_Offenlage.wpd

| | | | | | |
|----|---|---|---|---|--|
| 13 | IHK Karlsruhe Schreiben vom 13.03.2023 | Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie und Handelskammer Karlsruhe zu der o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat. | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 14 | Landratsamt Karlsruhe Schreiben vom 13.03.2023 | <p>Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):</p> <p>Stellungnahme Amt für Straßenverkehr</p> <p>Die Aufstellung der Stellplatzsatzung wird begrüßt. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen hierzu.</p> <p>Stellungnahme - Amt für Mobilität und Beteiligungen</p> <p>Wir begrüßen, dass in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten der Fokus auf eine Deckung des Stellplatzbedarfs auf Privatgrundstücken gelegt wird. Die Stellplatzsatzung trägt dazu bei, dass die Fahrbahn für Busse im Linienverkehr freigehalten wird und ein fließender Verkehr zustande kommen kann. Dies ist auch ein entscheidender Faktor für die Attraktivität und Pünktlichkeit des ÖPNV, der auch einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Dass sich die Linienwege des öffentliche Personennahverkehrs (ÖPNV) zum Großteil im Bereich der Zweckbestimmung 2 befinden, sehen wir positiv.</p> <p>Seitens des Sachgebiets ÖPNV bestehen keine Bedenken gegen die Stellplatzsatzung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung werden nicht geäußert.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> | |
| 15 | Netze BW GmbH Schreiben vom 13.03.2023 | Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht. | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| 16 | Polizeipräsidium Karlsruhe, Sachbereich Verkehr Schreiben vom 13.03.2023 | Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu der vorgesehenen Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) in Linkenheim-Hochstetten, keine Bedenken oder weitere Anregungen. | Kenntnisnahme. | Wird zur Kenntnis genommen. | |
| | | | | | |